

---

|             |                                              |              |
|-------------|----------------------------------------------|--------------|
| <b>1997</b> | <b>Ausgegeben zu Bonn am 4. Februar 1997</b> | <b>Nr. 6</b> |
|-------------|----------------------------------------------|--------------|

---

| Tag       | Inhalt                                                                                                                                    | Seite |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 27. 1. 97 | Verordnung über die Berufsausbildung zum Geigenbauer/zur Geigenbauerin .....<br>FNA: neu: 7110-6-58                                       | 70    |
| 27. 1. 97 | Verordnung über die Berufsausbildung zum Bogenmacher/zur Bogenmacherin .....<br>FNA: neu: 7110-6-59                                       | 78    |
| 27. 1. 97 | Verordnung über die Berufsausbildung zum Zupfinstrumentenmacher/zur Zupfinstrumentenmacherin .<br>FNA: neu: 7110-6-60                     | 85    |
| 27. 1. 97 | Verordnung über die Berufsausbildung zum Holzbildhauer/zur Holzbildhauerin .....<br>FNA: neu: 806-21-1-211                                | 93    |
| 27. 1. 97 | Verordnung über die Berufsausbildung zum Handzuginstrumentenmacher/zur Handzuginstrumenten-<br>macherin .....<br>FNA: neu: 806-21-1-225   | 100   |
| 27. 1. 97 | Verordnung über die Berufsausbildung zum Holzblasinstrumentenmacher/zur Holzblasinstrumenten-<br>macherin .....<br>FNA: neu: 806-21-1-224 | 109   |

---

## Verordnung über die Berufsausbildung zum Geigenbauer/zur Geigenbauerin\*)

Vom 27. Januar 1997

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Geigenbauer/Geigenbauerin nach der Handwerksordnung.

### § 2

#### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

### § 3

#### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse,
6. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
7. Prüfen, Messen und Kennzeichnen,
8. Anfertigen und Instandhalten von Werkzeugen,
9. manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen,
10. Behandeln von Oberflächen,
11. Anwenden von Leimen und Klebern,
12. Auswählen, Bestimmen und Lagern von Werkstoffen,
13. Fügen,
14. Zurichten von Hölzern für Einzelteile,
15. Herstellen von Einzelteilen für Streichinstrumente,
16. Herstellen von Korpusen,
17. Herstellen von Hälsen,
18. Zusammenbauen von Hälsen und Korpusen,
19. Spielfertigmachen,
20. Ausführen von Reparaturen.

### § 4

#### Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

### § 5

#### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

### § 6

#### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 7

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 7 Buchstabe f, laufender Nummer 15 Buchstabe b bis e, laufender Nummer 16 Buchstabe a und b und laufender Nummer 17 Buchstabe a für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen eines Werkstücks nach vorgegebener Form durch manuelles Sägen, Hobeln und Schneiden,
2. Herstellen eines Werkstücks nach vorgegebener Form durch Hobeln, Feilen und Schleifen und
3. Herstellen eines Werkstücks nach vorgegebener Form durch Biegen.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. technische Unterlagen, Arbeitsplanung,
3. Werkstoffkunde,
4. Fertigungsverfahren,
5. Prüftechniken,
6. berufsbezogene Berechnungen,
7. Grundlagen der Akustik,
8. Instrumentenkunde.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 8

**Gesellenprüfung**

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 120 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben durchführen.

1. Für das Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen eines weißen spielfertigen Instruments.

Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuß vor dem Anfertigen des Prüfungsstückes einen bemaßten Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

2. Für die Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) Einschneiden der f-Löcher,
- b) Einpassen des Baßbalkens,
- c) Herstellen der Randstärke,
- d) Schneiden des Umrisses oder
- e) Durchführen einzelner Arbeitsgänge zur Fertigstellung an einem Instrument.

Das Prüfungsstück und die Arbeitsproben insgesamt sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Instrumentenkunde sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Handwerkszeuge, Geräte und Maschinen,
- b) Werkstoffbe- und -verarbeitung,
- c) Oberflächenbehandlung,
- d) Werkstoffeigenschaften,
- e) Werkstofflagerung,
- f) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;

2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:

- a) Materialverbrauch und -kosten, Fertigungszeiten und -kosten,
- b) Skizzen und technische Unterlagen,
- c) Qualitätssicherung;

3. im Prüfungsfach Instrumentenkunde:

- a) Akustik,
- b) Klassifizierung der Musikinstrumente,
- c) Stilrichtungen, Bauweisen und Modelle;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden Höchstwerten auszugehen:

- |                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung               | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Instrumentenkunde            | 90 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung in den Arbeitsproben insgesamt und innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 9

##### **Aufhebung der Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungs-

beruf Geigenbauer/Geigenbauerin sind nicht mehr anzuwenden.

#### § 10

##### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 11

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Ludewig

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Geigenbauer/zur Geigenbauerin**

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes                                             | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter<br>Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens<br>und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |   |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|---|
|             |                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1                                                       | 2 | 3 |
| 1           | 2                                                                               | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 4                                                       |   |   |
| 1           | Berufsbildung<br>(§ 3 Nr. 1)                                                    | a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären<br>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen<br>c) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern<br>d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                         |   |   |
| 2           | Aufbau und Organisation<br>des Ausbildungsbetriebes<br>(§ 3 Nr. 2)              | a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern<br>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären<br>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen<br>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen bzw. personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                         |   |   |
| 3           | Arbeits- und Tarifrecht,<br>Arbeitsschutz<br>(§ 3 Nr. 3)                        | a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen<br>b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen<br>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern<br>d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                         |   |   |
| 4           | Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung<br>(§ 3 Nr. 4) | a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten und anwenden<br>b) Gefahren am Arbeitsplatz, insbesondere durch fehlerhaften Umgang mit Betriebs- und Hilfsmitteln, erkennen und berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden<br>c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden, insbesondere in elektrischen Anlagen, beschreiben sowie Maßnahmen der Schadensminderung und der Ersten Hilfe einleiten oder veranlassen<br>d) Gefahren beim Lagern, Verwenden und Beseitigen gefährlicher Arbeitsstoffe, insbesondere Reinigungs-, Lösungs- und Schmiermittel, beachten<br>e) Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe und Umweltschutz einhalten | während der gesamten Ausbildung zu vermitteln           |   |   |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                                                             | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr |   |   |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---|---|
|          |                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 1                                                 | 2 | 3 |
| 1        | 2                                                                                                            | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 4                                                 |   |   |
|          |                                                                                                              | f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen<br>g) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen<br>h) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen |                                                   |   |   |
| 5        | Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 3 Nr. 5) | a) Arbeitsschritte unter Beachtung mündlicher und schriftlicher Vorgaben abstimmen und festlegen sowie Arbeitsablauf sicherstellen<br>b) Materialbedarf abschätzen und bereitstellen<br>c) Informationen für Fertigung und Instandhaltung beschaffen<br>d) Arbeitsplatz an Werkbank und Werkzeugmaschine einrichten<br>e) Arbeitsergebnis einschließlich Qualität kontrollieren und bewerten                                                                                                                                                                                                         | 4                                                 |   |   |
| 6        | Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 3 Nr. 6)                                         | a) Skizzen anfertigen und lesen<br>b) Zeichnungen unter Beachtung von Proportionen, Maßen und Zeichnungsnormen anfertigen und lesen<br>c) konstruktive Merkmale in Ansichten und Schnittdarstellungen zeichnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 3                                                 |   |   |
| 7        | Prüfen, Messen und Kennzeichnen (§ 3 Nr. 7)                                                                  | a) Längen mit Strichmaßstäben, insbesondere Meßschieber und Meßschrauben, unter Beachtung von systematischen und zufälligen Meßfehlermöglichkeiten messen<br>b) Ebenheit von Flächen mit Lineal und Winkel nach dem Lichtspaltverfahren sowie Formgenauigkeit mit Schablonen prüfen<br>c) Oberflächen durch Sichtprüfen beurteilen<br>d) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anzeichnen<br>e) Werkstücke kennzeichnen                                                                                   | 3                                                 |   |   |
|          |                                                                                                              | f) maßgenaue Übertragungen vom Modell auf den Werkstoff mit Meßzeugen, insbesondere Lineal, Zirkel und Winkel, durchführen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                   | 2 |   |
| 8        | Anfertigen und Instandhalten von Werkzeugen (§ 3 Nr. 8)                                                      | a) Werkzeuge, insbesondere Schnitzer und Ziehklingen, anfertigen<br>b) Werkzeuge schärfen und instandhalten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 2                                                 |   |   |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                  | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr |   |    |
|----------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---|----|
|          |                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 1                                                 | 2 | 3  |
| 1        | 2                                                                 | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 4                                                 |   |    |
| 9        | manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen (§ 3 Nr. 9) | a) Werkzeuge hinsichtlich des Verwendungszwecks auswählen<br>b) von Holzstäuben ausgehende Gefahren beachten und Maßnahmen für den Gesundheitsschutz ergreifen<br>c) Hölzer, Natur- und Kunststoffe, insbesondere durch Zuschneiden, Sägen, Hobeln und Feilen, manuell bearbeiten<br>d) Maschinen, insbesondere Säge- und Bohrmaschinen, einrichten<br>e) Hölzer, Natur- und Kunststoffe, insbesondere durch Sägen und Bohren, maschinell bearbeiten<br>f) Betriebsmittel, insbesondere Werkzeuge und Maschinen, pflegen und warten | 8                                                 |   |    |
|          |                                                                   | g) Hölzer und andere Naturstoffe sowie Kunststoffe durch Fräsen maschinell bearbeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                   | 4 |    |
| 10       | Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 10)                            | a) Verfahren der Oberflächenbehandlung für verschiedene Hölzer unterscheiden und auswählen<br>b) Oberflächen am weißen Instrument, insbesondere durch Putzen, Benetzen und Schleifen, behandeln<br>c) Eigenschaften und Reaktionen, insbesondere von Lösungsmitteln, Harzen, Beizen und Bleichmitteln, hinsichtlich des Gesundheitsschutzes beachten und Sicherheits- und Entsorgungsmaßnahmen durchführen                                                                                                                          | 6                                                 |   |    |
|          |                                                                   | d) Grundierungen und Lackierungen unter Beachtung ihrer Aufgaben und Funktionen auswählen<br>e) Lösungsmittel, Harze und Farbstoffe unter Beachtung von Eigenschaften und Reaktionen auswählen<br>f) Oberflächen, insbesondere durch Färben, Grundieren, Lackieren, Schleifen und Polieren, behandeln                                                                                                                                                                                                                               |                                                   |   | 12 |
| 11       | Anwenden von Leimen und Klebern (§ 3 Nr. 11)                      | a) Leime und Kleber nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen<br>b) Einzelteile zum Leimen vorbereiten<br>c) Spannzeuge unter Beachtung von Größe, Form und Werkstoff auswählen und befestigen<br>d) Einzelteile, insbesondere durch Leimen, verbinden                                                                                                                                                                                                                                                                      | 4                                                 |   |    |
| 12       | Auswählen, Bestimmen und Lagern von Werkstoffen (§ 3 Nr. 12)      | a) Werkstoffe, insbesondere Tonhölzer, unter Beachtung von Aufbau, Struktur und Eigenschaften unterscheiden<br>b) Werkstoffe, insbesondere Tonhölzer, lagern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3                                                 |   |    |
|          |                                                                   | c) Tonhölzer bestimmen und nach ihrem Verwendungszweck auswählen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                   |   | 3  |
| 13       | Fügen (§ 3 Nr. 13)                                                | a) Einzelteile auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und Formtoleranz prüfen<br>b) Einzelteile unter Beachtung der Reihenfolge und Werkstoffeigenschaften verbinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 4                                                 |   |    |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                 | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr |    |    |
|----------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----|----|
|          |                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1                                                 | 2  | 3  |
| 1        | 2                                                               | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 4                                                 |    |    |
| 14       | Zurichten von Hölzern für Einzelteile (§ 3 Nr. 14)              | a) Futterleisten und Zargen nach Maßangaben hobeln<br>b) Formen und Schablonen vorbereiten und herstellen<br>c) Klötze spalten, zurichten und setzen<br>d) Decke und Boden abrichten                                                                                                                                                                          | 8                                                 |    |    |
| 15       | Herstellen von Einzelteilen für Streichinstrumente (§ 3 Nr. 15) | a) Zargenkranz durch Biegen, Einpassen, Leimen und Abrichten herstellen                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 7                                                 |    |    |
|          |                                                                 | b) Decke und Boden durch Aufzeichnen nach Schablone aussägen<br>c) Wölbung stechen<br>d) Randstärke herstellen<br>e) Umriß- und Wölbungsformen unter Beachtung der akustischen Funktionen herstellen                                                                                                                                                          |                                                   | 10 |    |
| 16       | Herstellen von Korpusen (§ 3 Nr. 16)                            | a) Wölbungen fertigstellen<br>b) Decke und Boden unter Beachtung von Elastizität und Festigkeit ausarbeiten                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                   | 10 |    |
|          |                                                                 | c) Umriß fertig umschneiden<br>d) Hohlkehle stechen<br>e) Adergraben einschneiden und Einlagespäne in Decke und Boden einlegen                                                                                                                                                                                                                                |                                                   |    | 10 |
|          |                                                                 | f) f-Löcher aufzeichnen und schneiden<br>g) Baßbalken unter Beachtung der Druck- und Zugverhältnisse einpassen<br>h) Korpus zuleimen und Untersattel einpassen<br>i) Korpus rändeln und fertigstellen                                                                                                                                                         |                                                   |    | 12 |
|          |                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                   |    |    |
|          |                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                   |    |    |
| 17       | Herstellen von Hälsen (§ 3 Nr. 17)                              | a) Griffbrett und Sattel herrichten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                   | 4  |    |
|          |                                                                 | b) Hölzer entsprechend der Maserung des Korpus auswählen<br>c) Hals und Schnecke aufzeichnen, aussägen und stechen                                                                                                                                                                                                                                            |                                                   |    | 12 |
| 18       | Zusammenbauen von Hälsen und Korpusen (§ 3 Nr. 18)              | a) Hals und Korpus unter Beachtung von Auswirkungen der Maß- und Mensurverhältnisse auf Spieltechnik und Akustik zurichten, einpassen und einleimen<br>b) Halsgriff ausschneiden                                                                                                                                                                              |                                                   |    | 6  |
| 19       | Spiefertigmachen (§ 3 Nr. 19)                                   | a) Griffbrett und Obersattel aufleimen<br>b) Halsgriff fertigstellen<br>c) Wirbel einpassen<br>d) Stimmstock setzen<br>e) Steg aufschneiden<br>f) Saiten unter Beachtung von Arten und Eigenschaften aufziehen und stimmen<br>g) Instrument anspielen und hinsichtlich Funktionsfähigkeit, Spielbarkeit und klanglicher Eigenschaften prüfen und beeinflussen |                                                   |    | 10 |

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes       | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter<br>Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens<br>und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                               | Zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |   |
|-------------|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|---|
|             |                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 1                                                       | 2 | 3 |
| 1           | 2                                         | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 4                                                       |   |   |
| 20          | Ausführen von Reparaturen<br>(§ 3 Nr. 20) | a) Bauweisen und Modelle von Instrumenten und Bögen unterscheiden<br>b) Fehler und Mängel feststellen<br>c) im Gespräch mit dem Kunden Mängel erfassen, beurteilen und dokumentieren<br>d) Fehler und Mängel, insbesondere durch Anschäften, Ergänzen von Teilen und Leimen von Rissen, beseitigen<br>e) Lackschäden retuschieren |                                                         |   | 9 |

## Verordnung über die Berufsausbildung zum Bogenmacher/zur Bogenmacherin\*)

Vom 27. Januar 1997

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Bogenmacher/Bogenmacherin nach der Handwerksordnung.

### § 2

#### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

### § 3

#### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse,
6. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
7. Prüfen, Messen und Kennzeichnen,
8. Anfertigen und Instandhalten von Werkzeugen,
9. manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen,

10. Behandeln von Oberflächen,
11. Anwenden von Leimen und Klebern,
12. Auswählen, Bestimmen und Lagern von Werkstoffen,
13. Fügen,
14. Herstellen von Bogenstangen,
15. Herstellen von Bogenfröschen,
16. Herstellen von Bogenbeinchen,
17. Zusammenfügen von Bogenstangen, -fröschen und -beinchen,
18. Spielfertigmachen,
19. Ausführen von Reparaturen.

### § 4

#### Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

### § 5

#### Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

### § 6

#### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 7

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 7 Buchstabe f, laufender Nummer 12 Buchstabe a und b und laufender Nummer 14 Buchstabe a bis e für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen eines Werkstücks aus Holz nach vorgegebener Form durch manuelles Sägen, Hobeln, Schneiden, Raspeln, Feilen und Schleifen und
2. Herstellen einer Kopfplatte aus Naturstoffen.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. technische Unterlagen, Arbeitsplanung,
3. Werkstoffkunde,
4. Fertigungsverfahren,
5. Prüftechniken,
6. berufsbezogene Berechnungen,
7. Grundlagen der Akustik,
8. Instrumentenkunde.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 8

**Gesellenprüfung**

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 40 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in höchstens sieben Stunden drei Arbeitsproben durchführen.

1. Für das Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen eines spielfertigen Bogens einschließlich des Bogenfrosches.

Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuß vor dem Anfertigen des Prüfungsstückes einen bemaßten Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

2. Für die Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) Herstellen einer fertigen Bogenstange unter Verwendung eines Stangenrohlings mit Bohrung, Kästchen und aufgeleimter Kopfplatte sowie eines Froschrohlings,
- b) Aufpassen eines Bogenfrosches auf die Stange und Ausarbeiten des Bogenfrosches und
- c) Behaaren eines Bogens.

Das Prüfungsstück und die Arbeitsproben insgesamt sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Instrumentenkunde sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Handwerkszeuge, Geräte und Maschinen,
  - b) Werkstoffbe- und -verarbeitung,
  - c) Oberflächenbehandlung,
  - d) Werkstoffeigenschaften, insbesondere von Holz und anderen Naturstoffen sowie Metall,
  - e) Werkstofflagerung,
  - f) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:
  - a) Materialverbrauch und -kosten, Fertigungszeiten und -kosten,
  - b) Skizzen und technische Unterlagen,
  - c) Qualitätssicherung;
3. im Prüfungsfach Instrumentenkunde:
  - a) Akustik,
  - b) Klassifizierung der Musikinstrumente,
  - c) Stilrichtungen, Bauweisen und Modelle von Bögen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden Höchstwerten auszugehen:

- |                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| 1. Im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung               | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Instrumentenkunde            | 90 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen,

wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung in den Arbeitsproben insgesamt und innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 9

### Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Ludewig

Anlage  
(zu § 4)Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Bogenmacher/zur Bogenmacherin

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes                                             | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter<br>Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens<br>und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |   |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|---|
|             |                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1                                                       | 2 | 3 |
| 1           | 2                                                                               | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 4                                                       |   |   |
| 1           | Berufsbildung<br>(§ 3 Nr. 1)                                                    | a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären<br>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen<br>c) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern<br>d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                         |   |   |
| 2           | Aufbau und Organisation<br>des Ausbildungsbetriebes<br>(§ 3 Nr. 2)              | a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern<br>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären<br>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen<br>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen bzw. personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                         |   |   |
| 3           | Arbeits- und Tarifrecht,<br>Arbeitsschutz<br>(§ 3 Nr. 3)                        | a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen<br>b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen<br>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern<br>d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                         |   |   |
| 4           | Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung<br>(§ 3 Nr. 4) | a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten und anwenden<br>b) Gefahren am Arbeitsplatz, insbesondere durch fehlerhaften Umgang mit Betriebs- und Hilfsmitteln, erkennen und berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden<br>c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden, insbesondere in elektrischen Anlagen, beschreiben sowie Maßnahmen der Schadensminderung und der Ersten Hilfe einleiten oder veranlassen<br>d) Gefahren beim Lagern, Verwenden und Beseitigen gefährlicher Arbeitsstoffe, insbesondere Reinigungs-, Lösungs- und Schmiermittel, beachten<br>e) Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe und Umweltschutz einhalten | während der gesamten Ausbildung zu vermitteln           |   |   |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                                                             | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr |   |   |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---|---|
|          |                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 1                                                 | 2 | 3 |
| 1        | 2                                                                                                            | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 4                                                 |   |   |
|          |                                                                                                              | f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen<br>g) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen<br>h) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen |                                                   |   |   |
| 5        | Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 3 Nr. 5) | a) Arbeitsschritte unter Beachtung mündlicher und schriftlicher Vorgaben abstimmen und festlegen sowie Arbeitsablauf sicherstellen<br>b) Materialbedarf abschätzen und bereitstellen<br>c) Informationen für Fertigung und Instandhaltung beschaffen<br>d) Arbeitsplatz an Werkbank und Werkzeugmaschine einrichten<br>e) Arbeitsergebnis einschließlich Qualität kontrollieren und bewerten                                                                                                                                                                                                         | 4                                                 |   |   |
| 6        | Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 3 Nr. 6)                                         | a) Skizzen anfertigen und lesen<br>b) Zeichnungen unter Beachtung von Proportionen, Maßen und Zeichnungsnormen anfertigen und lesen<br>c) konstruktive Merkmale in Ansichten und Schnittdarstellungen zeichnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 6                                                 |   |   |
| 7        | Prüfen, Messen und Kennzeichnen (§ 3 Nr. 7)                                                                  | a) Längen mit Strichmaßstäben, insbesondere Meßschieber und Meßschrauben, unter Beachtung von systematischen und zufälligen Meßfehlermöglichkeiten messen<br>b) Ebenheit von Flächen mit Lineal und Winkel nach dem Lichtspaltverfahren sowie Formgenauigkeit mit Schablonen prüfen<br>c) Oberflächen durch Sichtprüfen beurteilen<br>d) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anzeichnen<br>e) Werkstücke kennzeichnen                                                                            | 4                                                 |   |   |
|          |                                                                                                              | f) maßgenaue Übertragungen vom Modell auf den Werkstoff mit Hilfe von Meßzeugen, insbesondere Lineal, Zirkel und Winkel, durchführen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                   | 2 |   |
| 8        | Anfertigen und Instandhalten von Werkzeugen (§ 3 Nr. 8)                                                      | a) Werkzeuge, insbesondere Schnitzer, Hobel, Krätzwerkzeuge und Stechmeißel, anfertigen<br>b) Werkzeuge schärfen und instandhalten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 4                                                 |   |   |

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes                                          | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter<br>Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens<br>und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |   |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|---|
|             |                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 1                                                       | 2 | 3 |
| 1           | 2                                                                            | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 4                                                       |   |   |
| 9           | manuelles und maschi-<br>nelles Bearbeiten von<br>Werkstoffen<br>(§ 3 Nr. 9) | a) Werkzeuge hinsichtlich des Verwendungszwecks aus-<br>wählen<br>b) von Holzstäuben ausgehende Gefahren beachten<br>und Maßnahmen für den Gesundheitsschutz ergreifen<br>c) Hölzer, insbesondere durch Zuschneiden, Sägen und<br>Feilen, manuell bearbeiten<br>d) Maschinen, insbesondere Säge- und Bohrmaschinen,<br>einrichten<br>e) Hölzer, insbesondere durch Sägen, Bohren und Frä-<br>sen, maschinell bearbeiten<br>f) Betriebsmittel, insbesondere Werkzeuge und Maschi-<br>nen, pflegen und warten | 8                                                       |   |   |
|             |                                                                              | g) Hölzer für verschiedene Bogenstangentypen aus-<br>arbeiten<br>h) Kunststoffe und Metalle manuell und maschinell be-<br>arbeiten<br>i) Naturstoffe, Knochen, Hornwerkstoffe und Perlmutter,<br>insbesondere durch Sägen, Feilen, Krätzen, Schleifen<br>und Polieren, bearbeiten                                                                                                                                                                                                                           | 12                                                      |   |   |
| 10          | Behandeln von Ober-<br>flächen<br>(§ 3 Nr. 10)                               | a) Verfahren der Oberflächenbehandlung für verschie-<br>dene Hölzer und andere Naturstoffe sowie Kunst-<br>stoffe und Metalle unterscheiden und auswählen<br>b) Eigenschaften und Reaktionen, insbesondere von<br>Beizen und Bleichmitteln, im Hinblick auf den Ge-<br>sundheitsschutz beachten und Sicherheits- und Ent-<br>sorgungsmaßnahmen durchführen<br>c) Oberflächen behandeln, insbesondere durch Feilen<br>und Schleifen                                                                          | 6                                                       |   |   |
|             |                                                                              | d) Oberflächen behandeln, insbesondere durch Beizen,<br>Ölen, Mattieren, Lackieren und Polieren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                         |   | 8 |
| 11          | Anwenden von Leimen<br>und Klebern<br>(§ 3 Nr. 11)                           | a) Leime und Kleber nach ihren Eigenschaften und ihrem<br>Verwendungszweck auswählen<br>b) Einzelteile zum Leimen vorbereiten<br>c) Spannzeuge unter Beachtung von Größe, Form und<br>Werkstoff auswählen und befestigen<br>d) Einzelteile, insbesondere durch Leimen, verbinden                                                                                                                                                                                                                            | 4                                                       |   |   |
| 12          | Auswählen, Bestimmen<br>und Lagern von Werk-<br>stoffen<br>(§ 3 Nr. 12)      | a) Bogenhölzer unter Beachtung von Aufbau, Struktur<br>und Eigenschaften unterscheiden und hinsichtlich<br>ihres Verwendungszwecks auswählen<br>b) Bogenhölzer lagern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                         | 4 |   |
|             |                                                                              | c) Naturstoffe, insbesondere Knochen- und Hornwerk-<br>stoffe sowie Perlmutter, unter Beachtung ihrer Eigen-<br>schaften und den Bestimmungen des Artenschutz-<br>rechts auswählen<br>d) Roßhaar unter Beachtung von Eigenschaften und<br>Qualitätsmerkmalen beurteilen und auswählen                                                                                                                                                                                                                       |                                                         |   | 2 |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                     | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr |                               |                                |
|----------|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
|          |                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1                                                 | 2                             | 3                              |
| 1        | 2                                                                    | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 4                                                 |                               |                                |
| 13       | Fügen (§ 3 Nr. 13)                                                   | a) Einzelteile auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und Formtoleranz prüfen<br>b) Einzelteile unter Beachtung der Reihenfolge und Werkstoffeigenschaften verbinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 4                                                 |                               |                                |
| 14       | Herstellen von Bogenstangen (§ 3 Nr. 14)                             | a) Kopfteil unter Beachtung von Wuchs und Jahresringen auf Maß zustoßen<br>b) Hals durch Raspeln und Schnitzen vorfertigen<br>c) Bogenstange konisch hobeln<br>d) Kopfform aufzeichnen und ansägen<br>e) Bogenstange erhitzen und biegen<br>f) Hals durch Raspeln und Feilen fertigstellen<br>g) Bogenstange unter Beachtung von Festigkeit und Elastizität durch Feinhobeln fertigstellen<br>h) Kopf nach stilistischen und ästhetischen Vorgaben manuell ausarbeiten<br>i) Kopfkästchen bohren und ausstechen |                                                   | 12<br><br><br><br>8<br><br>14 | <br><br><br><br><br><br><br>12 |
| 15       | Herstellen von Bogenfröschen (§ 3 Nr. 15)                            | a) Froschrohling zurichten<br>b) Froschteile aus Edelmetall durch Sägen, Biegen, Schmieden und Feilen bearbeiten<br>c) Froschring auflöten<br>d) metallische und nichtmetallische Froschteile einpassen und befestigen<br>e) Froschkästchen und Haarlager einarbeiten<br>f) Froschform ausarbeiten                                                                                                                                                                                                              |                                                   |                               | 10                             |
| 16       | Herstellen von Bogenbeinchen (§ 3 Nr. 16)                            | a) Beinchenkern zurichten und dreheln sowie Metallring anpassen<br>b) Rändchen eindrehen und Bohrungen anbringen<br>c) Bogenbeinchen oktagonale feilen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                   | 4                             |                                |
| 17       | Zusammenfügen von Bogenstangen, -fröschen und -beinchen (§ 3 Nr. 17) | a) Frosch auf Bogenstange aufpassen<br>b) Mechanik der Schraubenführung einarbeiten<br>c) Teile zusammenfügen, Funktionsfähigkeit herstellen und prüfen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                   | 6                             |                                |
| 18       | Spießfertig machen (§ 3 Nr. 18)                                      | a) Bogen behaaren<br>b) Metallwicklung und Daumenleder unter Berücksichtigung von Gewicht und Schwerpunkt anbringen<br>c) Funktionsfähigkeit prüfen und Endkontrolle durchführen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                   |                               | 10                             |
| 19       | Ausführen von Reparaturen (§ 3 Nr. 19)                               | a) Bauweisen und Modelle erkennen und bei Ausführung der Reparatur beachten<br>b) Fehler und Mängel feststellen<br>c) im Gespräch mit dem Kunden Mängel erfassen, beurteilen und dokumentieren<br>d) Fehler und Mängel beseitigen, insbesondere Behaarung, Kopfplatte, Bewicklung und Daumenleder, erneuern sowie Schraubmechanik überprüfen                                                                                                                                                                    |                                                   |                               | 12                             |

## Verordnung über die Berufsausbildung zum Zupfinstrumentenmacher/zur Zupfinstrumentenmacherin\*)

Vom 27. Januar 1997

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Zupfinstrumentenmacher/Zupfinstrumentenmacherin nach der Handwerksordnung.

### § 2

#### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

### § 3

#### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse,
6. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
7. Zurichten und Instandhalten von Werkzeugen,
8. Ausrichten und Spannen von Werkzeugen,
9. Prüfen, Messen und Kennzeichnen,
10. manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen,
11. Behandeln von Oberflächen,
12. Fügen,

13. Unterscheiden und Zuordnen von Instrumenten,
14. Auswählen, Bestimmen und Lagern von Tonhölzern und anderen Werkstoffen,
15. Herstellen von Korpussen,
16. Herstellen und Einsetzen von Hälsen,
17. Herstellen von Griffbrettern und Stegen oder Harfenmechaniken,
18. Spielfertigmachen,
19. Reparieren.

### § 4

#### Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

### § 5

#### Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

### § 6

#### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

### § 7

#### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter den laufenden Nummern 15 und 16 Buchstabe a für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen eines Werkstücks aus Holz nach Modell oder Zeichnung durch manuelles Sägen, Hobeln, Schneiden, Raspeln, Feilen und Schleifen einschließlich Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes und Kontrollieren der Arbeitsergebnisse,
2. Herstellen eines Werkstücks aus Metall nach Zeichnung durch Sägen, Feilen, Bohren und Schleifen oder
3. Herstellen eines Einzelteiles des Korpusses.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
3. Werkstoffkunde,
4. Fertigungsverfahren der spanenden und spanlosen Bearbeitung von Hölzern, Metallen und Kunststoffen,
5. Fügetechniken, insbesondere Löten und Kleben,
6. Prüftechniken bei Längen, Formen und Oberflächen,
7. Berechnen von Längen, Winkeln, Flächen, Volumina, Massen, Kräften und Geschwindigkeiten,
8. Grundlagen der Akustik,
9. Instrumentenkunde.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 8

### Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und in insgesamt höchstens 100 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsproben:
  - a) manuelles und maschinelles Bearbeiten insbesondere von Hölzern, Kunststoffen und Metallen und
  - b) Einpassen oder Zusammenbauen von Instrumententeilen;

2. als Prüfungsstück:

Herstellen eines Zupfinstrumentes oder Harfenteils einschließlich Erstellen einer Fertigungszeichnung mit allen erforderlichen Maßen, einer Stückliste und eines Arbeitsablaufplanes.

Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuß vor dem Anfertigen des Prüfungsstückes einen bemaßten Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. Das Prüfungsstück und die Arbeitsproben zusammen sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen und Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
  - b) Werkstoffe, Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
  - c) Fertigungsverfahren und Fertigungsplanung,
  - d) Klangerzeugung, Musik und Musikinstrumente,
  - e) Zupfinstrumente;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Längen, Flächen und Dichte,
  - b) Materialverbrauch und Materialkosten,
  - c) Fertigungszeiten und Fertigungskosten,
  - d) Energieverbrauch und Energiekosten;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
  - a) Anfertigen von normgerechten Zeichnungen,
  - b) spezielle Merkmale von Zupfinstrumenten als Schnittdarstellung;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen         | 90 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung in den Arbeitsproben insgesamt und innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

**§ 9**

**Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Zupfinstrumentenmacher/Zupfinstrumentenmacherin sind nicht mehr anzuwenden.

**§ 10**

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Ludewig

**Anlage**  
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Zupfinstrumentenmacher/zur Zupfinstrumentenmacherin**

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes                                                       | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter<br>Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens<br>und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |   |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|---|
|             |                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 1                                                       | 2 | 3 |
| 1           | 2                                                                                         | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 4                                                       |   |   |
| 1           | Berufsbildung<br>(§ 3 Nr. 1)                                                              | a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären<br>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Aus-<br>bildungsvertrag nennen<br>c) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieb-<br>lichen Ausbildungsplan erläutern<br>d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                         |   |   |
| 2           | Aufbau und Organisation<br>des Ausbildungsbetriebes<br>(§ 3 Nr. 2)                        | a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes<br>erläutern<br>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie<br>Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, er-<br>klären<br>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner<br>Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs-<br>vertretungen und Gewerkschaften nennen<br>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebs-<br>verfassungsrechtlichen bzw. personalvertretungs-<br>rechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes<br>beschreiben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                         |   |   |
| 3           | Arbeits- und Tarifrecht,<br>Arbeitsschutz<br>(§ 3 Nr. 3)                                  | a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen<br>b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden<br>Betrieb geltenden Tarifverträge nennen<br>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie<br>der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Ge-<br>werbeaufsicht erläutern<br>d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden<br>Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                         |   |   |
| 4           | Arbeitssicherheit, Umwelt-<br>schutz und rationelle Ener-<br>gieverwendung<br>(§ 3 Nr. 4) | a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetz-<br>lichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallver-<br>hütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, be-<br>achten und anwenden<br>b) Gefahren am Arbeitsplatz, insbesondere durch fehler-<br>haften Umgang mit Betriebs- und Hilfsmitteln, erken-<br>nen und berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschrif-<br>ten bei den Arbeitsabläufen anwenden<br>c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden, insbe-<br>sondere in elektrischen Anlagen, beschreiben sowie<br>Maßnahmen der Schadensminderung und der Ersten<br>Hilfe einleiten oder veranlassen<br>d) Gefahren beim Lagern, Verwenden und Beseitigen<br>gefährlicher Arbeitsstoffe, insbesondere Reinigungs-,<br>Lösungs- und Schmiermittel, beachten<br>e) Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe und<br>Umweltschutz einhalten | während<br>der gesamten<br>Ausbildung<br>zu vermitteln  |   |   |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                                                             | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr |   |   |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---|---|
|          |                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 1                                                 | 2 | 3 |
| 1        | 2                                                                                                            | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 4                                                 |   |   |
|          |                                                                                                              | f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen<br>g) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen<br>h) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen |                                                   |   |   |
| 5        | Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 3 Nr. 5) | a) Arbeitsschritte unter Beachtung mündlicher und schriftlicher Vorgaben abstimmen und festlegen sowie Arbeitsablauf sicherstellen<br>b) Materialbedarf abschätzen und bereitstellen<br>c) Informationen für Fertigung und Instandhaltung beschaffen<br>d) Arbeitsplatz an Werkbank und Werkzeugmaschine einrichten<br>e) Arbeitsergebnis einschließlich Qualität kontrollieren und bewerten                                                                                                                                                                                                         | 4                                                 |   |   |
| 6        | Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 3 Nr. 6)                                         | a) Skizzen anfertigen und lesen<br>b) Zeichnungen unter Beachtung von Proportionen, Maßen und Zeichnungsnormen lesen und anfertigen<br>c) konstruktive Merkmale in Ansichten und Schnittdarstellungen zeichnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 3                                                 |   | 4 |
| 7        | Zurichten und Instandhalten von Werkzeugen (§ 3 Nr. 7)                                                       | a) Werkzeuge, insbesondere Ziehklängen, Zargennut-sägen und Schnitzer, nach dem Verwendungszweck auswählen und zurichten<br>b) Werkzeuge schärfen und instandhalten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 3                                                 |   |   |
| 8        | Ausrichten und Spannen von Werkzeugen (§ 3 Nr. 8)                                                            | a) Spannzeuge unter Berücksichtigung von Größe, Form, Werkstoff und Bearbeitung von Werkstücken auswählen und befestigen<br>b) Werkzeuge ausrichten und spannen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 2                                                 |   |   |
| 9        | Prüfen, Messen und Kennzeichnen (§ 3 Nr. 9)                                                                  | a) Längen mit Strichmaßstäben, insbesondere Meßschiebern und Meßschrauben, unter Beachtung von systematischen und zufälligen Meßfehlermöglichkeiten messen<br>b) Ebenheit von Flächen mit Lineal und Winkel nach dem Lichtspaltverfahren sowie Formgenauigkeit mit Schablonen prüfen<br>c) Oberflächen durch Sichtprüfen beurteilen<br>d) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anzeichnen                                                                                                         | 3                                                 |   |   |

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes                                                                 | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter<br>Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens<br>und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |   |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|---|
|             |                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 1                                                       | 2 | 3 |
| 1           | 2                                                                                                   | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 4                                                       |   |   |
|             |                                                                                                     | e) maßgenaue Übertragungen vom Modell auf den Werkstoff mit Hilfe von Meßzeugen, insbesondere Lineal, Zirkel und Winkel, durchführen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                         | 3 |   |
| 10          | manuelles und maschi-<br>nelles Bearbeiten von<br>Werkstoffen<br>(§ 3 Nr. 10)                       | a) Werkzeuge hinsichtlich des Verwendungszwecks auswählen<br>b) von Holzstäuben ausgehende Gefahren beachten und Maßnahmen für den Gesundheitsschutz ergreifen<br>c) Hölzer und andere Naturstoffe, Kunststoffe und Metalle, insbesondere durch Zuschneiden, Sägen und Feilen, manuell bearbeiten<br>d) Maschinen, insbesondere Säge- und Bohrmaschinen, einrichten<br>e) Betriebsmittel, insbesondere Werkzeuge und Maschinen, warten und pflegen<br>f) Hölzer und andere Naturstoffe, Kunststoffe und Metalle, insbesondere durch Sägen und Bohren, maschinell bearbeiten | 16                                                      |   |   |
|             |                                                                                                     | g) Hölzer und andere Naturstoffe, Kunststoffe und Metalle durch Fräsen maschinell bearbeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                         | 4 |   |
| 11          | Behandeln von Ober-<br>flächen<br>(§ 3 Nr. 11)                                                      | a) Verfahren der Oberflächenbehandlung von Hölzern unterscheiden und zuordnen<br>b) Oberflächen behandeln, insbesondere durch Benetzen und Schleifen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 6                                                       |   |   |
|             |                                                                                                     | c) Eigenschaften und Reaktionen, insbesondere von Beizen und Bleichmitteln, nennen sowie hinsichtlich des Gesundheitsschutzes beachten und Sicherheits- und Entsorgungsmaßnahmen durchführen<br>d) Instrument grundieren, Lackierung aufbauen, schleifen und endpolieren                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                         |   | 9 |
| 12          | Fügen<br>(§ 3 Nr. 12)                                                                               | a) Einzelteile auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und Formtoleranz prüfen und anpassen<br>b) Leime und Kleber nach den Eigenschaften und dem Verwendungszweck auswählen<br>c) Einzelteile unter Beachtung der Reihenfolge und Werkstoffeigenschaften zum Leimen vorbereiten<br>d) Einzelteile verbinden, insbesondere durch Leimen                                                                                                                                                                                                                               | 9                                                       |   |   |
| 13          | Unterscheiden und Zu-<br>ordnen von Instrumenten<br>(§ 3 Nr. 13)                                    | a) Zupfinstrumente unterscheiden<br>b) Zupfinstrumente im Hinblick auf Konstruktionsmerkmale zuordnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 3                                                       |   |   |
| 14          | Auswählen, Bestimmen<br>und Lagern von Tönhöl-<br>zern und anderen Werk-<br>stoffen<br>(§ 3 Nr. 14) | a) Aufbau, Struktur und Eigenschaften der Holzarten unterscheiden<br>b) Tönhölzer und andere Werkstoffe lagern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 3                                                       |   |   |
|             |                                                                                                     | c) Tönhölzer bestimmen, deren Holzfeuchte beachten und nach dem Verwendungszweck auswählen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                         | 3 |   |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                           | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr |    |    |
|----------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----|----|
|          |                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1                                                 | 2  | 3  |
| 1        | 2                                                                          | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 4                                                 |    |    |
| 15       | Herstellen von Korpussen (§ 3 Nr. 15)                                      | a) Funktion und Zusammenhang von Konstruktionsmerkmalen beachten<br>b) Decke und Boden nach der Modellform aufzeichnen und aussägen sowie Schallockposition festlegen<br>c) Schallock schneiden und ggf. Rosette einarbeiten<br>d) Leistensystem auswählen<br>e) Leisten herstellen, verleimen und profilieren                                                                                                                                     |                                                   | 12 |    |
|          |                                                                            | f) Formen und Schablonen vorbereiten, Ober- und Unterklotz zuschneiden<br>g) Korpusteile nach Maßangabe hobeln und schleifen<br>h) Korpusteile durch Hitze und Feuchtigkeit biegen oder in Formen pressen<br>i) Zargenkränze oder Schalen durch Einpassen, Leimen und Abrichten herstellen<br>k) Korpus oder Pedalkasten verleimen, umschneiden und verputzen<br>l) Falz für Außenrandeinlage herstellen, Außenrandeinlage einpassen und verleimen |                                                   | 12 |    |
| 16       | Herstellen und Einsetzen von Hälsen (§ 3 Nr. 16)                           | a) Schablone herstellen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                   | 2  |    |
|          |                                                                            | b) Hölzer nach Wuchs und Maserung auswählen<br>c) Hals und Kopf herausarbeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                   | 8  |    |
|          |                                                                            | d) Hals mit Korpus verbinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                   |    | 6  |
| 17       | Herstellen von Griffbrettern und Stegen oder Harfenmechaniken (§ 3 Nr. 17) | Alternative A:<br>Herstellen von Griffbrettern und Stegen<br>a) Holz für Griffbrett auswählen, zuschneiden und durch Hobeln und Fräsen auf Maß bringen<br>b) Griffbrett aufleimen<br>Alternative B:<br>Herstellen von Harfenmechaniken<br>a) Bauteile bereitstellen<br>b) Bauteile biegen und richten                                                                                                                                              |                                                   | 4  |    |
|          |                                                                            | Alternative A:<br>Herstellen von Griffbrettern und Stegen<br>c) Griffbrett unter Berücksichtigung der Saitenlage durch Hobeln abrichten<br>d) Position der Bünde festlegen sowie Bundschlitze einsägen<br>e) Bunddraht eindrücken und abrichten<br>f) Griffbrett fertigstellen und Sattel einpassen<br>g) Stegposition festlegen<br>h) Steg maßgerecht aufleimen                                                                                   |                                                   |    | 13 |

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter<br>Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens<br>und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                 | Zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |    |
|-------------|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|----|
|             |                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 1                                                       | 2 | 3  |
| 1           | 2                                   | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 4                                                       |   |    |
|             |                                     | <b>Alternative B:</b><br>Herstellen von Harfenmechaniken<br>c) Bauteile aus unterschiedlichen metallischen Werkstoffen durch Drehen, Fräsen, Bohren, Reiben und Gewindeschneiden auf Fertigmaß bearbeiten<br>d) Mechanik durch Schrauben, Nieten und Weichlöten zusammenbauen                                       |                                                         |   |    |
| 18          | Spielfertigmachen<br>(§ 3 Nr. 18)   | a) Mechanik einpassen und montieren<br>b) Sattel herstellen und anbringen<br>c) Saitenlage einstellen<br>d) Instrument besaiten und stimmen<br>e) Instrument im Hinblick auf Funktionsfähigkeit, Spielbarkeit und klangliche Eigenschaften prüfen<br>f) Sicht- und Tastprüfung sowie Klangprobe durchführen         |                                                         |   | 10 |
| 19          | Reparieren<br>(§ 3 Nr. 19)          | a) Bauweise und Modell erkennen<br>b) Fehler und Mängel feststellen<br>c) im Gespräch mit dem Kunden Mängel erfassen, beurteilen und dokumentieren<br>d) Reparaturumfang festlegen<br>e) Fehler und Mängel, insbesondere durch Ersetzen von Teilen und Leimen von Rissen, beseitigen<br>f) Lackschäden retuschieren |                                                         |   | 14 |

## **Verordnung über die Berufsausbildung zum Holzbildhauer/zur Holzbildhauerin\*)**

**Vom 27. Januar 1997**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Holzbildhauer/Holzbildhauerin nach der Handwerksordnung.

### **§ 2**

#### **Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Holzbildhauer/Holzbildhauerin wird staatlich anerkannt.

### **§ 3**

#### **Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

### **§ 4**

#### **Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

5. Lesen und Anfertigen von Skizzen, Zeichnungen und technischen Unterlagen,
6. Gestalten und Vorbereiten von Bildhauerarbeiten und Schnitzarbeiten,
7. Erstellen von Modellen, Anwenden von Abformverfahren,
8. Be- und Verarbeiten von Hölzern,
9. Handhaben und Instandhalten von Meßzeugen, Handwerkzeugen und Hilfsmitteln,
10. Bedienen und Warten von Maschinen,
11. Ausführen von Bildhauerarbeiten und Schnitzarbeiten in verschiedenen Materialien,
12. Behandeln von Oberflächen,
13. Fundamentieren, Versetzen und Verankern von Werkstücken,
14. Restaurieren von Bildhauerarbeiten und Schnitzarbeiten.

### **§ 5**

#### **Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

### **§ 6**

#### **Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 7

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 8

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 8 Buchstabe c und d, laufender Nummer 9 Buchstabe e und f, laufender Nummer 10 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 11 Buchstabe c und d und laufender Nummer 12 Buchstabe a für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens vier Stunden eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

1. Schneiden einer Schrift nach Vorlage,
2. Anfertigen eines Zeichens nach Vorlage,
3. Anfertigen eines Teiles einer figürlichen Plastik nach Modell,
4. Anfertigen einer Form nach Modell.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz,
2. Bearbeitungsverfahren,
3. Holz, Klebstoffe und Abformmaterialien,
4. Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen,
5. Skizzieren und Zeichnen eines Werkstückes.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 9

**Abschlußprüfung/Gesellenprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und in höchstens 80 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen.

1. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Anfertigen eines plastischen Werkstückes und
  - b) Anfertigen eines ornamentalen Werkstückes.

2. Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

Anfertigen einer Holzbildhauerarbeit nach Modell oder nach Entwurf.

Der Prüfling hat vor dem Anfertigen des Prüfungsstückes eine maßstabgerechte Zeichnung und eine technische Beschreibung des Prüfungsstückes dem Prüfungsausschuß zur Genehmigung vorzulegen. Die Arbeitsproben sollen zusammen mit 60 vom Hundert und das Prüfungsstück soll mit 40 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- b) Energieeinsparung und umweltgerechter Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen,
- c) Werkstoffe und Hilfsstoffe,
- d) Werkzeuge, Meß- und Prüfgeräte,
- e) Übertragen von Maßen, Vergrößern und Verkleinern,
- f) Bearbeitungstechniken,
- g) Verbindungstechniken,
- h) Oberflächengestaltungs- und Oberflächenbeschichtungstechniken,
- i) Montage- und Versetztechniken,
- k) Festigkeits- und Kräfteberechnungen,
- l) Kopier-, Ergänzungs- und Reparaturarbeiten;

2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:

- a) Kunstgeschichte und Gestaltungselemente,
- b) Entwerfen, Planen und Vorbereiten einer Arbeit,
- c) Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen,
- d) Materialbedarf und Fertigungskosten;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 180 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung               | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und der schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

**§ 10**

**Aufheben von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Bildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Holzbildhauer/Holzbildhauerin für Handwerk und Industrie sind nicht mehr anzuwenden.

**§ 11**

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Ludewig

**Anlage**  
 (zu § 5)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Holzbildhauer/zur Holzbildhauerin**

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                             | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr |   |   |
|----------|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---|---|
|          |                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1                                                 | 2 | 3 |
| 1        | 2                                                                            | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 4                                                 |   |   |
| 1        | Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)                                                    | a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären<br>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen<br>c) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern<br>d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                   |   |   |
| 2        | Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)                 | a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern<br>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären<br>c) Beziehung des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen<br>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                   |   |   |
| 3        | Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)                           | a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen<br>b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen<br>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern<br>d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                   |   |   |
| 4        | Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4) | a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten und anwenden<br>b) Betriebsanweisungen und Arbeitssicherheitsvorschriften bei Arbeitsabläufen beachten und anwenden<br>c) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben<br>d) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beschreiben<br>e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und Arbeitsstoffen ausgehen, beschreiben<br>f) Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz und Explosionsschutz ergreifen<br>g) Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen<br>h) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten | während der gesamten Ausbildung zu vermitteln     |   |   |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                                     | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr |   |   |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---|---|
|          |                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 1                                                 | 2 | 3 |
| 1        | 2                                                                                    | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 4                                                 |   |   |
|          |                                                                                      | l) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen<br>k) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und die Möglichkeit rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen                                                                                                                          |                                                   |   |   |
| 5        | Lesen und Anfertigen von Skizzen, Zeichnungen und technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 5) | a) Skizzen anfertigen<br>b) Pläne, Zeichnungen und Normen lesen und anwenden<br>c) Freihandzeichnungen und Werkzeichnungen anfertigen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 8                                                 |   |   |
|          |                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                   | 4 |   |
| 6        | Gestalten und Vorbereiten von Bildhauerarbeiten und Schnitzarbeiten (§ 4 Nr. 6)      | a) Hölzer für die Verarbeitung vorbereiten, Holzfeuchte prüfen<br>b) Schriften, Ornamente, Zeichen, Reliefs und Vollplastiken nach Vorgaben und gestalterischen Grundsätzen entwerfen<br>c) Hölzer nach Verwendungszweck sowie gestalterischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten auswählen<br>d) Kunststoffe, Steine und Metalle nach Verwendungszweck sowie gestalterischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten auswählen<br>e) Schablonen und Lehren herstellen<br>f) Maßnahmen für den konstruktiven Holzschutz auswählen und durchführen |                                                   | 2 |   |
|          |                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                   | 4 |   |
|          |                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                   | 3 |   |
|          |                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                   | 2 |   |
|          |                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                   |   | 2 |
| 7        | Erstellen von Modellen, Anwenden von Abformverfahren (§ 4 Nr. 7)                     | a) Modellier- und Gipswerkzeuge handhaben und pflegen<br>b) Modelliermassen nach Verwendungszweck unterscheiden und anwenden<br>c) Abformmaterialien sowie Abformverfahren unterscheiden und anwenden<br>d) Reliefs, Ornamente und Plastiken anlegen und ausmodellieren                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 9                                                 |   |   |
|          |                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 8                                                 |   |   |
|          |                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                   | 5 |   |
| 8        | Be- und Verarbeiten von Hölzern (§ 4 Nr. 8)                                          | a) Eigenschaften und Fehler von Hölzern bei der Be- und Verarbeitung berücksichtigen<br>b) Säge-, Hobel- und Bohrarbeiten ausführen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 5                                                 |   |   |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                                              | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                      | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr |   |   |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---|---|
|          |                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1                                                 | 2 | 3 |
| 1        | 2                                                                                             | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 4                                                 |   |   |
|          |                                                                                               | c) Klebstoffe auswählen und vorbereiten<br>d) Breiten- und Blockverleimungen ausführen, Spann- und Preßeinrichtungen anwenden                                                                                                                                                                                                      |                                                   | 3 |   |
|          |                                                                                               | e) Holzverbindungen auswählen und herstellen, insbesondere Nut und Feder sowie Dübel und Überblattung                                                                                                                                                                                                                              |                                                   |   | 2 |
| 9        | Handhaben und Instandhalten von Meßzeugen, Handwerkzeugen und Hilfsmitteln (§ 4 Nr. 9)        | a) Handwerkzeuge, insbesondere für die Bearbeitung von Holz, Kunststoff, Stein und Metall, nach ihrem Verwendungszweck auswählen<br>b) Handwerkzeuge für die Holzbearbeitung handhaben, insbesondere Klüpfel, Schnitzisen, Raspeln und Feilen<br>c) Schnitzisen schärfen<br>d) Handwerkzeuge für die Holzbearbeitung instandhalten | 8                                                 |   |   |
|          |                                                                                               | e) Meßzeuge und Hilfsmittel auswählen und anwenden, insbesondere Taster, Punktiergeräte und Figurenschraube<br>f) Meßzeuge und Hilfsmittel instandhalten                                                                                                                                                                           |                                                   | 2 |   |
|          |                                                                                               | g) Handwerkzeuge für die Kunststoff-, Stein- und Metallbearbeitung handhaben und instandhalten                                                                                                                                                                                                                                     |                                                   | 2 |   |
| 10       | Bedienen und Warten von Maschinen (§ 4 Nr. 10)                                                | a) Maschinen und Vorrichtungen nach dem Verwendungszweck unterscheiden, einrichten und bedienen<br>b) Sicherheitsvorschriften einhalten und Schutzeinrichtungen einsetzen<br>c) Maschinenstörungen erkennen und Fehlerbeseitigung einleiten                                                                                        |                                                   | 5 |   |
|          |                                                                                               | d) Maschinenwerkzeuge auswechseln und instandhalten<br>e) Maschinen und Vorrichtungen warten                                                                                                                                                                                                                                       |                                                   |   | 2 |
|          |                                                                                               | f) Handoberfräse einsetzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                   |   | 2 |
| 11       | Ausführen von Bildhauerarbeiten und Schnitzarbeiten in verschiedenen Materialien (§ 4 Nr. 11) | a) Arbeitsplatz einrichten<br>b) Hölzer in unterschiedlichen Techniken formgebend bearbeiten                                                                                                                                                                                                                                       | 14                                                |   |   |
|          |                                                                                               | c) Schriften und Zeichen ausführen                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                   | 5 |   |
|          |                                                                                               | d) plastische Arbeiten durch Kopieren von Modellen herstellen, insbesondere durch Punktieren                                                                                                                                                                                                                                       |                                                   | 9 |   |
|          |                                                                                               | e) plastische Arbeiten nach Modellen und nach Zeichnungen herstellen, insbesondere vergrößern und verkleinern                                                                                                                                                                                                                      |                                                   |   | 7 |
|          |                                                                                               | f) Kunststoffe und Steine in unterschiedlichen materialbedingten Techniken formgebend bearbeiten                                                                                                                                                                                                                                   |                                                   |   | 4 |

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes                                              | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter<br>Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens<br>und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                           | Zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |    |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|----|
|             |                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                               | 1                                                       | 2 | 3  |
| 1           | 2                                                                                | 3                                                                                                                                                                                                                                             | 4                                                       |   |    |
|             |                                                                                  | g) Werkstücke unter Berücksichtigung material- und formbedingter Besonderheiten zusammenbauen                                                                                                                                                 |                                                         |   | 4  |
|             |                                                                                  | h) Oberflächenstrukturen herstellen                                                                                                                                                                                                           |                                                         |   | 4  |
|             |                                                                                  | i) Arbeitsergebnisse bewerten                                                                                                                                                                                                                 |                                                         |   | 2  |
| 12          | Behandeln von Oberflächen<br>(§ 4 Nr. 12)                                        | a) Holzoberflächen für die weitere Behandlung vorbereiten, insbesondere schleifen, wässern und ausbessern                                                                                                                                     |                                                         | 2 |    |
|             |                                                                                  | b) Hilfs-, Färbe- und Überzugsmittel dem Verwendungszweck zuordnen sowie den Vorschriften entsprechend lagern und entsorgen                                                                                                                   |                                                         | 2 |    |
|             |                                                                                  | c) Kunststoff- und andere Oberflächen für die weitere Behandlung vorbereiten, insbesondere spachteln, schleifen und ausbessern                                                                                                                |                                                         |   | 2  |
|             |                                                                                  | d) Oberflächen im Hinblick auf Gestaltung und Beanspruchung unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes behandeln, insbesondere durch Beizen, Ölen, Wachsen, Lasieren, Lackieren und Auftragen von Holzschutz- und Korrosionsschutzmitteln |                                                         |   | 5  |
| 13          | Fundamentieren, Versetzen und Verankern von Werkstücken<br>(§ 4 Nr. 13)          | a) Vermessungsarbeiten ausführen<br>b) Fundamente herstellen<br>c) Werkstücke lagern und transportieren<br>d) Werkstücke versetzen und verankern<br>e) Arbeitsgerüste unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften auf- und abbauen            |                                                         |   | 5  |
| 14          | Restaurieren von Bildhau-<br>erarbeiten und Schnitzar-<br>beiten<br>(§ 4 Nr. 14) | a) Stilarten unterscheiden und bei Restaurierungsarbeiten berücksichtigen<br>b) Objekte ausbessern<br>c) fehlende Teile herstellen und anpassen<br>d) Oberflächen wiederherstellen                                                            |                                                         |   | 13 |

**Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zum Handzuginstrumentenmacher/zur Handzuginstrumentenmacherin\*)**

**Vom 27. Januar 1997**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Handzuginstrumentenmacher/Handzuginstrumentenmacherin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

**§ 2**

**Staatliche Anerkennung  
des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Handzuginstrumentenmacher/Handzuginstrumentenmacherin wird staatlich anerkannt.

**§ 3**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 4**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs sowie Kontrollieren und Bewerten des Arbeitsergebnisses; Qualitätssicherung,

6. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
7. Bestimmen und Zuordnen von Instrumenten,
8. Anwenden von Leimen und Klebern,
9. Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen,
10. Prüfen, Messen und Kennzeichnen,
11. Anfertigen und Instandhalten von Werkzeugen,
12. Trennen,
13. Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken,
14. manuelles und maschinelles Bearbeiten von Metallen,
15. Fügen,
16. Auswählen, Bestimmen und Lagern von Hölzern und Holzwerkstoffen,
17. Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen,
18. Warten und Pflegen von Betriebsmitteln,
19. Verarbeiten von Zelluloid,
20. Behandeln von Oberflächen,
21. Be- und Verarbeiten von Leder, Pappe, Stoff und Kunstleder zu Bälgen,
22. Montieren von Baßmechanik und Schaltgruppen,
23. Montieren und Einbauen der Klaviatur,
24. Einbauen der Stimmplatten,
25. Stimmen von Instrumenten,
26. Endmontage,
27. Endkontrolle,
28. Reparieren von Handzuginstrumenten.

**§ 5**

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 6

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 7

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 8

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 6 Buchstabe c bis d, laufender Nummer 7 Buchstabe b, laufender Nummer 8 Buchstabe c, laufender Nummer 12 Buchstabe c, laufender Nummer 13 Buchstabe c, laufender Nummer 14 Buchstabe g bis n, laufender Nummer 15 Buchstabe b bis e, laufender Nummer 18 Buchstabe b und laufender Nummer 21 Buchstabe a bis f für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen eines Werkstückes aus Metall durch manuelles und maschinelles Spanen sowie Biegen und
2. Herstellen eines Werkstückes aus Holz durch manuelles Spanen und unter Anwendung von Holzverbindungen.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
3. Eigenschaften und Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe,
4. Fertigungsverfahren der spanenden und spanlosen Bearbeitung von Hölzern, Metallen und Kunststoffen,
5. Fügetechniken, insbesondere Löten, Kleben und Holzverbindungen,
6. Prüftechniken bei Längen, Formen und Oberflächen,
7. Berechnen von Längen, Winkeln, Flächen, Volumina und Massen,
8. Grundlagen der Akustik,
9. Instrumentenkunde.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 9

**Abschlußprüfung/Gesellenprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 14 Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen von Teilen eines Handzuginstruments durch manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen und
2. Einpassen und Zusammenbauen von Teilen eines Handzuginstruments.

Bei der Anfertigung des Prüfungsstückes sollen Bauteile eines Handzuginstruments hergestellt werden und dabei mindestens vier der folgenden Arbeiten durchgeführt werden:

1. Ventilieren und Einlegen der Stimmplatten,
2. Einbauen und Richten der Klaviatur,
3. Montieren und Richten der Baßmechanik und der Schaltgruppen,
4. Einbauen der Stimmstöcke,
5. Fertigstellen und Anbringen des Balges sowie Prüfen auf Luftdichtheit,
6. Stimmen des Instruments,
7. Einpassen und Montieren des Verdecks.

Beim Anfertigen des Prüfungsstückes können vorgefertigte Teile verwendet werden. Die Arbeitsproben insgesamt und das Prüfungsstück sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
  - b) Werkstoffe, Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
  - c) Fertigungsverfahren und Fertigungsplanung,
  - d) Klangerzeugung, Musik und Musikinstrumente;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Längen, Flächen, Volumina, Massen, Kräfte und Geschwindigkeiten,
  - b) Material- und Energieverbrauch, Material- und Energiekosten,
  - c) Fertigungszeiten und -kosten;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:  
 a) Zeichnungen normgerecht anfertigen und lesen,  
 b) spezielle Teile von Handzuginstrumenten zeichnen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:  
 allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen         | 90 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 10

### Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Handzuginstrumentenmacher/Handzuginstrumentenmacherin sind nicht mehr anzuwenden.

## § 11

### Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
 In Vertretung  
 J. Ludewig

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Handzuginstrumentenmacher/zur Handzuginstrumentenmacherin**

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes                                                       | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter<br>Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens<br>und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |   |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|---|
|             |                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 1                                                       | 2 | 3 |
| 1           | 2                                                                                         | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 4                                                       |   |   |
| 1           | Berufsbildung<br>(§ 4 Nr. 1)                                                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Aus-<br/>bildungsvertrag nennen</li> <li>c) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieb-<br/>lichen Ausbildungsplan erläutern</li> <li>d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                         |   |   |
| 2           | Aufbau und Organisation<br>des Ausbildungsbetriebes<br>(§ 4 Nr. 2)                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes<br/>erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie<br/>Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung,<br/>erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner<br/>Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs-<br/>vertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der be-<br/>triebsverfassungsrechtlichen bzw. personalvertre-<br/>tungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes<br/>beschreiben</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                         |   |   |
| 3           | Arbeits- und Tarifrecht,<br>Arbeitsschutz<br>(§ 4 Nr. 3)                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden<br/>Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie<br/>der zuständigen Berufsgenossenschaft und der<br/>Gewerbeaufsicht erläutern</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden<br/>Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                         |   |   |
| 4           | Arbeitssicherheit, Umwelt-<br>schutz und rationelle Ener-<br>gieverwendung<br>(§ 4 Nr. 4) | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetz-<br/>lichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallver-<br/>hütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter,<br/>beachten und anwenden</li> <li>b) Gefahren am Arbeitsplatz, insbesondere durch fehler-<br/>haften Umgang mit Betriebs- und Hilfsmitteln, erken-<br/>nen und berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschrif-<br/>ten bei den Arbeitsabläufen anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden, insbe-<br/>sondere in elektrischen Anlagen, beschreiben sowie<br/>Maßnahmen der Schadensminderung und der Ersten<br/>Hilfe einleiten oder veranlassen</li> <li>d) Gefahren beim Lagern, Verwenden und Beseitigen<br/>gefährlicher Arbeitsstoffe, insbesondere Reinigungs-,<br/>Lösungs- und Schmiermittel, beachten</li> <li>e) Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe und<br/>Umweltschutz einhalten</li> </ul> | während<br>der gesamten<br>Ausbildung<br>zu vermitteln  |   |   |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                                                                                  | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr |   |   |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---|---|
|          |                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 1                                                 | 2 | 3 |
| 1        | 2                                                                                                                                 | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 4                                                 |   |   |
|          |                                                                                                                                   | f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen<br>g) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen<br>h) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen |                                                   |   |   |
| 5        | Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs sowie Kontrollieren und Bewerten des Arbeitsergebnisses; Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 5) | a) Arbeitsschritte unter Beachtung mündlicher und schriftlicher Vorgaben abstimmen und festlegen sowie Arbeitsablauf sicherstellen<br>b) Materialbedarf abschätzen und bereitstellen<br>c) Informationen für Fertigung und Instandhaltung beschaffen<br>d) Arbeitsplatz an Werkbank oder Werkzeugmaschine einrichten<br>e) durch ständiges Kontrollieren und Bewerten des Arbeitsergebnisses insbesondere Qualität sichern                                                                                                                                                                           | 4                                                 |   |   |
| 6        | Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 6)                                                              | a) Skizzen und Stücklisten anfertigen, lesen und anwenden<br>b) Grundbegriffe der Normung anwenden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 4                                                 |   |   |
|          |                                                                                                                                   | c) Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungshinweise lesen und anwenden<br>d) Zeichnungen lesen und anwenden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                   | 4 |   |
|          |                                                                                                                                   | e) spezielle Merkmale von Instrumenten zeichnerisch darstellen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                   |   | 2 |
| 7        | Bestimmen und Zuordnen von Instrumenten (§ 4 Nr. 7)                                                                               | a) Instrumente mit durchschlagenden Zungen, insbesondere nach musikalischer Funktion und Bauweise, auswählen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2                                                 |   |   |
|          |                                                                                                                                   | b) Instrumente mit durchschlagenden Zungen im Hinblick auf Konstruktionsmerkmale der Mechanik und Klangerzeugung bestimmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                   | 2 |   |
| 8        | Anwenden von Leimen und Klebern (§ 4 Nr. 8)                                                                                       | a) Leime und Kleber nach ihren Eigenschaften und ihrem Verwendungszweck auswählen<br>b) Einzelteile zum Leimen vorbereiten und verleimen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 3                                                 |   |   |
|          |                                                                                                                                   | c) Kanten und Korpusse durch Leimen oder Kleben verbinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                   | 4 |   |
| 9        | Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 9)                                                      | a) Eisen- und Nichteisenmetalle unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen<br>b) Holz und Holzwerkstoffe unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 4                                                 |   |   |

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes                                | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter<br>Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens<br>und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |   |
|-------------|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|---|
|             |                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 1                                                       | 2 | 3 |
| 1           | 2                                                                  | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 4                                                       |   |   |
|             |                                                                    | c) Pappe, Leder, Papier und Stoff nach den Eigenschaften unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen<br>d) Hilfsstoffe nach den Eigenschaften unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                         |   |   |
|             |                                                                    | e) Kunststoffe im Handzuginstrumentenbau nach den Eigenschaften und dem Verwendungszweck auswählen und produktbezogen verarbeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                         | 2 |   |
| 10          | Prüfen, Messen und Kennzeichnen (§ 4 Nr. 10)                       | a) Längen unter Beachtung von systematischen und zufälligen Meßfehlermöglichkeiten messen<br>b) mit Winkeln lehnen und mit Winkelmessern messen<br>c) Oberflächen durch Sichtprüfen beurteilen<br>d) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anzeichnen<br>e) Werkstücke kennzeichnen<br>f) ebene und gewölbte Flächen auf Formgenauigkeit prüfen | 4                                                       |   |   |
| 11          | Anfertigen und Instandhalten von Werkzeugen (§ 4 Nr. 11)           | a) Spezialwerkzeuge, insbesondere durch Sägen, Feilen und Schleifen, herstellen und auf Maßgenauigkeit prüfen<br>b) Schnittwerkzeuge schärfen<br>c) Werkzeuge, insbesondere Reißnadel, Körner und Bohrer, am Schleifblock schärfen                                                                                                                                                                                                                | 3                                                       |   |   |
| 12          | Trennen (§ 4 Nr. 12)                                               | a) Hand- und Handhebelschere, insbesondere unter Berücksichtigung des Werkstoffes, der Blechdicke und des Kraftbedarfs, auswählen<br>b) Papier, Stoff, Pappe, Leder, Kunstleder und Filz manuell und maschinell schneiden                                                                                                                                                                                                                         | 3                                                       |   |   |
|             |                                                                    | c) Feinbleche mit Hand- und Handhebelscheren nach Anriß scheren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                         | 2 |   |
| 13          | Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken (§ 4 Nr. 13) | a) Spannzeuge unter Berücksichtigung der Größe, der Form, des Werkstoffes und der Bearbeitung von Werkstücken auswählen und befestigen<br>b) Werkstücke mit Spannzeugen, insbesondere unter Beachtung der Werkstückstabilität und des Oberflächenschutzes, ausrichten und spannen                                                                                                                                                                 | 3                                                       |   |   |
|             |                                                                    | c) Werkzeuge mittels Spannfutter oder Spannzange spannen und Meißelhalter ausrichten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                         | 2 |   |
| 14          | manuelles und maschinelles Bearbeiten von Metallen (§ 4 Nr. 14)    | a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren und der Werkstücke auswählen<br>b) Flächen und Formen an Werkstücken aus Nichteisen- und Eisenmetallen glatt, eben, winklig und parallel auf Maß feilen<br>c) Bleche, Rohre und Profile aus Nichteisen-, Eisenmetallen und Kunststoffen nach Anriß mit Handbügelsäge trennen                                                                                                                    | 7                                                       |   |   |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                             | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr |   |   |
|----------|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---|---|
|          |                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1                                                 | 2 | 3 |
| 1        | 2                                                                            | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 4                                                 |   |   |
|          |                                                                              | d) Innen- und Außengewinde an Nichteisen- und Eisenmetallen unter Anwendung der Kühlschmierstoffe mit Gewindebohrern und Schneideisen herstellen<br>e) Eisen- und Nichteisenmetalle von Hand nach Schablone biegen<br>f) Betriebsbereitschaft der Werkzeugmaschine herstellen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                   |   |   |
|          |                                                                              | g) Bohrungen in Werkstücken aus Nichteisen- und Eisenmetallen auf Maßgenauigkeit reiben<br>h) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren, der Werkstoffe und der Schneidengeometrie auswählen<br>i) Maschinenwerte an Werkzeugmaschinen für Bohr- und Drehoperationen mit Hilfe von Tabellen und Diagrammen bestimmen und einstellen<br>k) Bohrungen in Werkstücken aus Nichteisen- und Eisenmetallen unter Beachtung der Kühlschmierstoffe an Bohrmaschinen durch Reiben herstellen<br>l) Werkstücke aus Nichteisen- und Eisenmetallen mit unterschiedlichen Drehmeißeln durch Quer-Plan-drehen und Längs-Runddrehen herstellen<br>m) Eisen- und Nichteisenmetalle maschinell nach Zeichnung und Biegeformen biegen<br>n) Federn wickeln |                                                   | 5 |   |
|          |                                                                              | o) Flächen an Werkstücken aus Nichteisen- und Eisenmetallen schaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                   |   | 2 |
| 15       | Fügen (§ 4 Nr. 15)                                                           | a) Bauteile mit Schrauben, Muttern und Sicherungselementen unter Beachtung der Reihenfolge und des Anzugsdrehmoments sowie der Werkstoffpaarung verbinden und sichern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 3                                                 |   |   |
|          |                                                                              | b) Funktion, Maß- und Lagetoleranzen gefügter Bauteile prüfen<br>c) Bauteile auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und Formtoleranz prüfen, sowie in lötgerechter Lage fixieren<br>d) Lötwerkzeuge, Lote und Flußmittel nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen<br>e) Bauteile aus Eisen- und Nichteisenmetallen weichlöten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                   | 2 |   |
|          |                                                                              | f) Bauteile aus Eisen- und Nichteisenmetallen hartlöten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                   |   | 2 |
| 16       | Auswählen, Bestimmen und Lagern von Hölzern und Holzwerkstoffen (§ 4 Nr. 16) | a) Hölzer nach Eigenschaften, Wirtschaftlichkeit und Verwendungszweck auswählen<br>b) Hölzer und Holzwerkstoffe stapeln und lagern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 2                                                 |   |   |
| 17       | Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen (§ 4 Nr. 17)                | a) Fehler des Holzes erkennen und bei der Bearbeitung berücksichtigen<br>b) natürliche und technische Holz Trocknung unterscheiden und bei der Verarbeitung der Hölzer die Holzfeuchte beachten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 8                                                 |   |   |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                                  | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr |   |   |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---|---|
|          |                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 1                                                 | 2 | 3 |
| 1        | 2                                                                                 | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 4                                                 |   |   |
|          |                                                                                   | c) von Holzstäuben ausgehende Gefahren beachten und Maßnahmen für den Gesundheitsschutz ergreifen<br>d) Säge-, Hobel-, Schleif-, Bohr-, Stemm-, Raspel- und Feilarbeiten mit Handwerkzeugen ausführen<br>e) Holzverbindungen durch Nuten, Zinken und Dübeln herstellen                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                   |   |   |
|          |                                                                                   | f) elektrisch getriebene Maschinen, insbesondere Kreissäge, Bohrmaschine, Schleifmaschine und Hobelmaschine, einrichten und unter Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften anwenden<br>g) vorgefertigte Bauteile verleimen, verkitten und formen                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                   | 4 |   |
| 18       | Warten und Pflegen von Betriebsmitteln (§ 4 Nr. 18)                               | a) Betriebsmittel, insbesondere Maschinen, warten und pflegen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 2                                                 |   |   |
|          |                                                                                   | b) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, nach Betriebsvorschriften wechseln oder auffüllen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                   | 2 |   |
| 19       | Verarbeiten von Zelluloid (§ 4 Nr. 19)                                            | a) Zelluloid mit Lösungsmittel weichmachen und unter Beachtung der von ihnen ausgehenden Gefahren bearbeiten<br>b) Zelluloid nach Schablone zuschneiden<br>c) Gehäuse von Handzuginstrumenten mit Zelluloid überziehen<br>d) Gehäuse ebenschneiden, verputzen, schleifen und schwabbeln                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                   | 4 |   |
| 20       | Behandeln von Oberflächen (§ 4 Nr. 20)                                            | a) Maßnahmen für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, insbesondere zur Vermeidung von Emissionen und Abfall, nach Betriebsanweisung ergreifen<br>b) Beschichtungsmaterialien sowie Auftrags- und Beschichtungstechniken bei Teilen und Erzeugnissen, insbesondere zur Verwendung in Innenräumen, auswählen sowie nach Verarbeitungsvorschriften anwenden<br>c) Eigenschaften und Reaktionen von Lösungsmitteln, Harzen und Farbstoffen beachten<br>d) Oberflächen behandeln, insbesondere durch Schleifen, Beizen, Mattieren, Lackieren und Polieren |                                                   | 4 |   |
| 21       | Be- und Verarbeiten von Leder, Pappe, Stoff und Kunstleder zu Bälgen (§ 4 Nr. 21) | a) Werkstoffe zuschneiden, stanzen und zu Balgteilen plissieren<br>b) Balgteile aufspannen, kleben und abdichten<br>c) Eckenschoner anbringen, pressen und anreißen<br>d) Balgstreifen aufkleben<br>e) Balgrahmen aufkleben<br>f) Balg auf Luftdichtheit prüfen                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                   | 3 |   |
| 22       | Montieren von Baßmechanik und Schaltgruppen (§ 4 Nr. 22)                          | a) Bauteile der Baßmechanik aufnieten, Sattel einfädeln sowie Walzen und Akkordschieber einlegen<br>b) Baßmechanik einbauen und justieren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                   | 4 |   |

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes               | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter<br>Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens<br>und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                    | Zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |         |
|-------------|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|---------|
|             |                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1                                                       | 2 | 3       |
| 1           | 2                                                 | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 4                                                       |   |         |
|             |                                                   | c) Bauteile aufnieten, Schieber montieren sowie Schaltgruppe auf Dichtheit prüfen<br>d) Schaltgruppe einbauen und abdichten                                                                                                                                                                                            |                                                         |   | 3       |
| 23          | Montieren und Einbauen der Klaviatur (§ 4 Nr. 23) | a) Klaviatur montieren und einbauen<br>b) Ventilkappen untersetzen und justieren                                                                                                                                                                                                                                       |                                                         | 4 |         |
| 24          | Einbauen der Stimmplatten (§ 4 Nr. 24)            | a) Stimmplatten unter Berücksichtigung von Material und Herstellungsart bearbeiten<br>b) Stimmzungen auf Stimmplatten aufnieten<br>c) Stimmplatten vorstimmen<br>d) Stimmplatten ventilieren und auf dem Stimmstock einwachsen<br>e) Stimmstock in Diskant und Baßteil einbauen                                        |                                                         | 4 | 3       |
| 25          | Stimmen von Instrumenten (§ 4 Nr. 25)             | a) Grundtöne durch Feilen und Schaben nach Gehör und mit Hilfsmitteln stimmen<br>b) Tremolo durch Feilen und Schaben stimmen                                                                                                                                                                                           |                                                         |   | 8<br>12 |
| 26          | Endmontage (§ 4 Nr. 26)                           | a) Diskant, Balg und Baßteil bereitstellen und montieren<br>b) Verdeck anpassen und montieren                                                                                                                                                                                                                          |                                                         |   | 6       |
| 27          | Endkontrolle (§ 4 Nr. 27)                         | a) Instrument auf Funktion kontrollieren<br>b) musikalische und optische Kontrolle durchführen                                                                                                                                                                                                                         |                                                         |   | 6       |
| 28          | Reparieren von Handzuginstrumenten (§ 4 Nr. 28)   | a) Modelle und Bauweisen erkennen und bei der Reparatur berücksichtigen<br>b) Fehleranalyse durchführen<br>c) im Gespräch mit dem Kunden Mängel erfassen, beurteilen und dokumentieren<br>d) Reparaturumfang festlegen<br>e) Instrument demontieren<br>f) Defekte beseitigen<br>g) Instrument zusammenbauen und prüfen |                                                         |   | 8       |

**Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zum Holzblasinstrumentenmacher/zur Holzblasinstrumentenmacherin\*)**

**Vom 27. Januar 1997**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Holzblasinstrumentenmacher/Holzblasinstrumentenmacherin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

**§ 2**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Holzblasinstrumentenmacher/Holzblasinstrumentenmacherin wird staatlich anerkannt.

**§ 3**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 4**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

5. Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs sowie Kontrollieren und Bewerten des Arbeitsergebnisses; Qualitätssicherung,
6. Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen,
7. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
8. Bestimmen und Zuordnen von Instrumenten,
9. Auswählen der Werk- und Hilfsstoffe und deren Lagerung,
10. Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken,
11. manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen,
12. Warten und Pflegen von Betriebsmitteln,
13. Anfertigen von Klappenmechanikteilen,
14. Fügen,
15. Anfertigen und Zurichten von Kleinwerkzeugen,
16. Herstellen von Korpusen aus Holz oder Metall,
17. Behandeln von Oberflächen,
18. Bohren von Ton- und Säulchenlöchern,
19. Anbringen und Bearbeiten von Säulchen,
20. Zusammenbauen und Einpassen der Klappenmechanik,
21. Spielfertigmachen von Instrumenten,
22. Reparieren von Instrumenten.

**§ 5**

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 6

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 7

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 8

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 6 Buchstabe e, laufender Nummer 10 Buchstabe c, laufender Nummer 13 Buchstabe c bis e, laufender Nummer 14 Buchstabe c bis d und laufender Nummer 15 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen eines Werkstückes aus Metall durch manuelles und maschinelles Spanen und
2. Herstellen eines Werkstückes aus Holz durch manuelles und maschinelles Spanen.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
3. Eigenschaften und Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe,
4. Fertigungsverfahren der spanenden und spanlosen Bearbeitung von Hölzern, Metallen und Kunststoffen,
5. Fügetechniken, insbesondere Löten und Kleben,
6. Prüftechniken bei Längen, Formen und Oberflächen,
7. Berechnen von Längen, Flächen, Volumina und Massen,
8. Grundlagen der Musiklehre und Akustik,
9. Instrumentenkunde.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 9

**Abschlußprüfung/Gesellenprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 14 Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Drechseln eines Korpusteils,
2. Spielfertigmachen eines Instruments,
3. Polieren von Klappen oder
4. Herstellen und Einpassen der Klappenmechanikteile.

Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

1. Herstellen eines Korpusteils,
2. Anfertigen und Fügen von Klappenmechanikteilen insbesondere durch Feilen, Löten, Bohren, Fräsen und Schleifen oder
3. Spielfertigmachen einer Klappengruppe.

Beim Anfertigen des Prüfungsstückes können vorgefertigte Teile verwendet werden. Die Arbeitsproben zusammen und das Prüfungsstück sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
  - b) Werkstoffe, Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
  - c) Fertigungsverfahren und Fertigungsplanung,
  - d) Klangerzeugung, Musik und Musikinstrumente;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Längen, Flächen, Volumina, Massen, Kräfte und Geschwindigkeiten,
  - b) Material- und Energieverbrauch, Material- und Energiekosten,
  - c) Fertigungszeiten und -kosten;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
  - a) Normgerechtes Anfertigen und Lesen von Zeichnungen,
  - b) Zeichnen von konstruktiven Merkmalen von Holzblasinstrumenten;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |                                          |              |
|------------------------------------------|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie           | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten,  |

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen

90 Minuten,

§ 10

**Aufhebung von Vorschriften**

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

60 Minuten.

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Holzblasinstrumentenmacher/Holzblasinstrumentenmacherin sind nicht mehr anzuwenden.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

§ 11

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Ludewig

**Ausbildungsrahmenplan**  
für die Berufsausbildung zum Holzblasinstrumentenmacher/zur Holzblasinstrumentenmacherin

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes                                             | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter<br>Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens<br>und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |   |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|---|
|             |                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1                                                       | 2 | 3 |
| 1           | 2                                                                               | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 4                                                       |   |   |
| 1           | Berufsbildung<br>(§ 4 Nr. 1)                                                    | a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären<br>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen<br>c) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern<br>d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                         |   |   |
| 2           | Aufbau und Organisation<br>des Ausbildungsbetriebes<br>(§ 4 Nr. 2)              | a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern<br>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären<br>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen<br>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen bzw. personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                         |   |   |
| 3           | Arbeits- und Tarifrecht,<br>Arbeitsschutz<br>(§ 4 Nr. 3)                        | a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen<br>b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen<br>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern<br>d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                         |   |   |
| 4           | Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung<br>(§ 4 Nr. 4) | a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten und anwenden<br>b) Gefahren am Arbeitsplatz, insbesondere durch fehlerhaften Umgang mit Betriebs- und Hilfsmitteln, erkennen und berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden<br>c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden, insbesondere in elektrischen Anlagen, beschreiben sowie Maßnahmen der Schadensminderung und der Ersten Hilfe einleiten oder veranlassen<br>d) Gefahren beim Lagern, Verwenden und Beseitigen gefährlicher Arbeitsstoffe, insbesondere Reinigungs-, Lösungs- und Schmiermittel, beachten<br>e) Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe und Umweltschutz einhalten | während der gesamten Ausbildung zu vermitteln           |   |   |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                                                                                  | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr |   |   |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---|---|
|          |                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1                                                 | 2 | 3 |
| 1        | 2                                                                                                                                 | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 4                                                 |   |   |
|          |                                                                                                                                   | f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft beachten<br>g) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen<br>h) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen |                                                   |   |   |
| 5        | Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs sowie Kontrollieren und Bewerten des Arbeitsergebnisses; Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 5) | a) Arbeitsschritte unter Beachtung mündlicher und schriftlicher Vorgaben abstimmen und festlegen sowie Arbeitsablauf sicherstellen<br>b) Teilebedarf abschätzen und bereitstellen<br>c) Halbzeuge und Normteile nach technischen Unterlagen bereitstellen<br>d) Informationen für Fertigung und Instandhaltung beschaffen<br>e) durch Kontrollieren und Bewerten des Arbeitsergebnisses Qualität sichern                                                                                                                                                                                               | 4                                                 |   |   |
| 6        | Prüfen, Anreißern und Kennzeichnen (§ 4 Nr. 6)                                                                                    | a) Längen mit Meßzeugen unter Beachtung von systematischen und zufälligen Meßfehlermöglichkeiten messen<br>b) mit Winklehren und mit Winkelmessern messen<br>c) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anreißern und kören<br>d) Werkstücke kennzeichnen                                                                                                                                                                                                                                              | 4                                                 |   |   |
|          |                                                                                                                                   | e) ebene und gewölbte Flächen auf Formgenauigkeit prüfen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                   | 2 |   |
|          |                                                                                                                                   | f) Werkstücke mit Grenzlehren und Gewindelehren prüfen<br>g) Oberflächenqualität durch Sichtprüfungen beurteilen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                   |   | 2 |
| 7        | Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 7)                                                              | a) Skizzen und Stücklisten anfertigen, lesen und anwenden<br>b) Grundbegriffe der Normung anwenden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 4                                                 |   |   |
|          |                                                                                                                                   | c) Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungshinweise lesen und anwenden<br>d) Zeichnungen lesen und anwenden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                   | 2 |   |
|          |                                                                                                                                   | e) Konstruktive Merkmale zeichnen, insbesondere als Schnittdarstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                   |   | 2 |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                   | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                           | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr |    |   |
|----------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----|---|
|          |                                                                    |                                                                                                                                                                                                                         | 1                                                 | 2  | 3 |
| 1        | 2                                                                  | 3                                                                                                                                                                                                                       | 4                                                 |    |   |
| 8        | Bestimmen und Zuordnen von Instrumenten (§ 4 Nr. 8)                | Holzblasinstrumente im Hinblick auf Werkstoff, Tonerzeugung und Konstruktionsmerkmale bestimmen                                                                                                                         | 2                                                 |    |   |
| 9        | Auswählen der Werk- und Hilfsstoffe und deren Lagerung (§ 4 Nr. 9) | a) Hölzer, Metalle und Kunststoffe nach Eigenschaften unterscheiden und ihrem Verwendungszweck zuordnen                                                                                                                 | 2                                                 |    |   |
|          |                                                                    | b) Hölzer und Metalle lagern                                                                                                                                                                                            |                                                   | 2  |   |
|          |                                                                    | c) Hilfs- und Verbrauchsstoffe auswählen und lagern                                                                                                                                                                     |                                                   |    | 2 |
| 10       | Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken (§ 4 Nr. 10) | a) Spannzeuge unter Berücksichtigung der Größe, der Form, des Werkstoffs und des Bearbeitungsverfahrens von Werkstücken auswählen und befestigen                                                                        | 3                                                 |    |   |
|          |                                                                    | b) Werkstücke mit Spannzeugen, insbesondere unter Beachtung der Werkstückstabilität und des Oberflächenschutzes, ausrichten und spannen                                                                                 |                                                   |    |   |
|          |                                                                    | c) Werkzeuge mittels Spannfutter oder Spannzangen spannen und Meißelhalter ausrichten                                                                                                                                   |                                                   | 2  |   |
| 11       | manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen (§ 4 Nr. 11) | a) Werkzeuge auswählen<br>b) Hölzer, Metalle und Kunststoffe, insbesondere durch Zuschneiden, Sägen und Feilen, manuell bearbeiten<br>c) Hölzer, Metalle oder Kunststoffe durch Bohren und Gewindeschneiden bearbeiten  | 7                                                 |    |   |
|          |                                                                    | d) vorgefertigte Instrumententeile manuell und maschinell nach Skizzen oder Vorgaben bearbeiten                                                                                                                         |                                                   | 6  |   |
|          |                                                                    | e) besondere Gefahren an Werkzeugmaschinen beachten und Arbeitsschutzvorschriften anwenden<br>f) Instrumententeile mit Werkzeugmaschinen, insbesondere Bohr-, Dreh- und Drechselmaschinen, längs-, plan- und runddrehen |                                                   |    | 5 |
| 12       | Warten und Pflegen von Betriebsmitteln (§ 4 Nr. 12)                | a) Betriebsmittel, insbesondere Werkzeuge und Maschinen, reinigen, warten und vor Korrosion schützen                                                                                                                    | 2                                                 |    |   |
|          |                                                                    | b) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, nach Betriebsvorschriften auffüllen und wechseln und der Entsorgung zuführen                                                                              |                                                   | 2  |   |
| 13       | Anfertigen von Klappenmechanikteilen (§ 4 Nr. 13)                  | a) Feilen nach Werkstoff, Form und Oberfläche des Werkstückes auswählen<br>b) Einzelklappen durch einhändiges Feilen bearbeiten                                                                                         | 9                                                 |    |   |
|          |                                                                    | c) Teile der Klappenmechanik durch einhändiges Feilen bearbeiten                                                                                                                                                        |                                                   | 12 |   |
|          |                                                                    | d) Bohrer entsprechend der Werkstoffe auswählen<br>e) Teile der Klappenmechanik nach Anzeichnung bohren                                                                                                                 |                                                   |    |   |
|          |                                                                    | f) Klappenmechanik durch einhändiges Feilen nach Lehre und Maßvorgabe bearbeiten                                                                                                                                        |                                                   |    | 8 |
|          |                                                                    | g) Klappenmechanik nach Lehre und Maßangaben durch Bohren bearbeiten                                                                                                                                                    |                                                   |    |   |

| Lfd.<br>Nr. | Teil des<br>Ausbildungsberufsbildes                             | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter<br>Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens<br>und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                                                | Zeitliche Richtwerte<br>in Wochen<br>im Ausbildungsjahr |   |   |
|-------------|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---|---|
|             |                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1                                                       | 2 | 3 |
| 1           | 2                                                               | 3                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 4                                                       |   |   |
| 14          | Fügen<br>(§ 4 Nr. 14)                                           | a) Lötverfahren entsprechend Material und Beanspruchung bestimmen<br>b) Einzelteile durch Löten verbinden                                                                                                                                                                          | 2                                                       |   |   |
|             |                                                                 | c) Mechanikteile zusammenpassen und ausrichten<br>d) Klappenteile durch Löten verbinden                                                                                                                                                                                            |                                                         | 4 |   |
|             |                                                                 | e) Mechanikteile, insbesondere durch Nieten, Verstiften, Verschrauben oder Löten, verbinden                                                                                                                                                                                        |                                                         |   | 4 |
| 15          | Anfertigen und Zurichten von Kleinwerkzeugen<br>(§ 4 Nr. 15)    | a) Fräser, Spitzbohrer und Reibahlen durch Sägen, Feilen und Schleifen herstellen<br>b) Schnittwerkzeuge schärfen<br>c) Maßgenauigkeit prüfen                                                                                                                                      |                                                         | 6 |   |
| 16          | Herstellen von Korpusen aus Holz oder Metall<br>(§ 4 Nr. 16)    | a) Holzkorpuse durch Drehen und Bohren oder Metallkorpuse durch Ziehen, Biegen und Bördeln herstellen<br>b) zylindrische und konische Innenbohrungen durch Bohren, Räumen und Drehen herstellen                                                                                    |                                                         |   | 7 |
| 17          | Behandeln von Oberflächen<br>(§ 4 Nr. 17)                       | a) Gesundheits- und Umweltschutz, insbesondere in Bezug auf Stäube, Dämpfe und ätzende Flüssigkeiten, beachten<br>b) für Metalle die Verfahren der Oberflächenbehandlung auswählen<br>c) metallische Oberflächen behandeln, insbesondere durch Schleifen, Polieren und Lackieren   | 3                                                       |   |   |
|             |                                                                 | d) für Hölzer Verfahren der Oberflächenbehandlung auswählen<br>e) Hölzer mit Schutzmitteln imprägnieren<br>f) Oberflächen aus Holz behandeln, insbesondere durch Schleifen, Polieren, Lackieren und Färben                                                                         |                                                         |   | 3 |
| 18          | Bohren von Ton- und Säulchenlöchern<br>(§ 4 Nr. 18)             | a) Aufgabe, Wirkungsweise und Anordnung der Ton- und Säulchenlöcher unterscheiden<br>b) Ton- und Säulchenlöcher mit Schablone bohren oder Tonlöcher mit Kopiervorrichtung stanzen, ziehen, fräsen oder bördeln<br>c) Oberflächengüte prüfen und Maßhaltigkeit der Bohrungen messen |                                                         |   | 5 |
| 19          | Anbringen und Bearbeiten von Säulchen<br>(§ 4 Nr. 19)           | a) Säulchen durch Schrauben, Kleben oder Löten anbringen<br>b) Säulchen durch Anzeichnen, Aufbohren, Gewindschneiden und Reiben bearbeiten                                                                                                                                         | 5                                                       |   |   |
|             |                                                                 | c) Säulchen parallel fräsen                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                         | 2 |   |
| 20          | Zusammenbauen und Einpassen der Klappenmechanik<br>(§ 4 Nr. 20) | a) Klappen bereitstellen, zusammenbauen und auf dem Korpus einpassen                                                                                                                                                                                                               | 5                                                       |   |   |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolntarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,45 DM (8,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind                                                                                                                         | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr |    |   |
|----------|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----|---|
|          |                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                       | 1                                                 | 2  | 3 |
| 1        | 2                                               | 3                                                                                                                                                                                                                                                     | 4                                                 |    |   |
|          |                                                 | b) Klappenmechanik durch Schrauben, Fräsen, Biegen, Feilen und Einpassen auf dem Korpus zusammenbauen<br>c) Funktionsprüfung durchführen                                                                                                              |                                                   | 12 |   |
| 21       | Spielfertigmachen von Instrumenten (§ 4 Nr. 21) | a) Mechanik bepolstern, bekorken, befedern und montieren<br>b) Instrument auf Luftdichtigkeit prüfen<br>c) Instrument spielbar machen und Endkontrolle durchführen<br>d) Kunden auf die vorbeugende Instandhaltung, insbesondere Reinigung, hinweisen |                                                   |    | 8 |
| 22       | Reparieren von Instrumenten (§ 4 Nr. 22)        | a) Fehleranalyse durchführen<br>b) Reparaturumfang festlegen<br>c) im Gespräch mit dem Kunden Mängel erfassen, beurteilen und dokumentieren<br>d) Instrument demontieren<br>e) Defekte beseitigen<br>f) Instrument zusammenbauen und prüfen           |                                                   |    | 6 |